

893/AE XX.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Martin Graf Scheibner, Dr. Kurzmann
und Kollegen
betreffend EU - Beitrittsbedingungen für die Tschechische Republik und Slowenien

Der Europäische Rat in Kopenhagen (1993) hat als Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union u.a. institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten festgelegt. Darüber hinaus hat der Europäische Rat in Luxemburg (1997) beschlossen, Verhandlungen mit Zypern, Ungarn, Polen, Estland, der Tschechischen Republik und Slowenien über die Bedingungen ihres Beitritts zu beginnen und gleichzeitig betont, daß die Einhaltung der politischen Kriterien von Kopenhagen eine unabdingbare Voraussetzung für die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen darstellen. Lt. Beschluß des Rates "Allgemeines" vom 5. Oktober 1998, sollen am 10. November d.J. konkrete Verhandlungen mit den sechs Bewerberländern der ersten Gruppe aufgenommen werden. Dies trotz der Tatsache, daß in zwei Beitrittskandidatenländern, nämlich in Slowenien und in der Tschechischen Republik, die Einhaltung der politischen Kriterien von Kopenhagen, die vom Europäischen Rat als "eine unabdingbare Voraussetzung für Beitrittsverhandlungen" angesehen wurden, bislang nicht gewährleistet ist. In beiden Staaten gelten weiterhin Gesetze bzw. Bestimmungen mit menschenrechts - und völkerrechtswidrigem Inhalt.

Es ist evident, daß die AVNOJ - Bestimmungen in Slowenien einerseits und die Benes - Dekrete in der Tschechischen Republik andererseits, nicht nur den sog. Kopenhagener Kriterien (Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten) widersprechen, sondern zudem den Grundsätzen der Europäischen Union, wie im (noch nicht in Kraft getretenen) Amsterdamer Vertrag (Art. 6 (ex - Art. F)) festgeschrieben, zuwiderlaufen.

Trotzdem weigert sich die österreichische Bundesregierung diese Problematik zum Gegenstand der EU - Beitrittsverhandlungen zu machen. Österreich als Schutzmacht der Altösterreicher deutscher Muttersprache auf dem Gebiet der ehemaligen k.u.k. Monarchie hat nicht nur eine rechtliche und moralische Verpflichtung ihre Anliegen und jene der Heimatvertriebenen zu vertreten, sondern darüber hinaus die Möglichkeit (Stichwort: Vetorecht bei Beitrittsverhandlungsabschluß), diese auch durchzusetzen. Die italienische Regierung beispielsweise hat sehr wohl den Abschluß des Assoziierungsabkommen der EU mit Slowenien solange durch ihr Veto blockiert, bis die Forderungen der italienischen Flüchtlinge, die in den fünfziger Jahren gezwungen waren, Jugoslawien zu verlassen und deren Besitz enteignet wurde, erfüllt und im Assoziierungsabkommen vertraglich verankert wurden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

“Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Zuge der EU - Beitrittsverhandlungen Sloweniens und der Tschechischen Republik sicherzustellen, daß

- die derzeit in diesen Staaten bestehenden menschen - und völkerrechtswidrigen AVNOJ - Bestimmungen und Benes - Dekrete aufgehoben werden,
- die Altösterreicher deutscher Muttersprache als Volksgruppe anerkannt und die entsprechenden Rechte gewährt werden,
- die restriktiven staatsbürgerschaftsrechtlichen Bestimmungen des Denationalisierungsgesetzes in Slowenien aufgehoben werden,
- die Fragen des enteigneten Vermögens bzw. hinsichtlich der sehr schleppenden Behandlung der Entschädigungsanträge in Slowenien und

- die Entschädigungs - und Eigentumsfrage österreichischer Staatsbürger, insbesondere der Heimatvertriebenen, in der Tschechischen Republik geklärt werden. Andernfalls hat die Bundesregierung ihre Zustimmung zum Abschluß der EU - Beitrittsverhandlungen mit diesen Staaten zu verwehren.”

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Außenpolitischen Ausschuß zuzuweisen.